

Förderbedingungen für den Minibooster der Clubstiftung Hamburg

1. Einleitung

Der Minibooster der Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg (kurz: Clubstiftung) dient der Unterstützung von Hamburger Musikspielstätten, die Live-Musikveranstaltungen durchführen und allein auf Grund ihrer Größe unter wirtschaftlich prekären Umständen arbeiten. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt und Lebendigkeit der Hamburger Musikszene zu bewahren und zu fördern, indem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Kleinstclubs verbessert werden.

2. Definition

Ein Kleinstclub zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Mindestens 24 im Vorjahr (2025) veranstaltete Live-Musik-Konzerte mit unterschiedlichen Künstler*innen.
- Durchführung von Veranstaltungen mit Fokus auf die Aufführung von Musik durch lebende Personen auf der Bühne (z. B. live spielende Bands oder künstlerische DJs mit eigenen Kreationen).
- Durchführung GEMA-relevanter Veranstaltungen gemäß den Tarifen U-K, U-V, M-CD, M-V und E.
- Spielort in Hamburg mit einer Kapazität von maximal 100 Personen.
- War in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens fünf Monate für das Publikum geöffnet.

3. Ziele der Förderung

Die Förderung ist zweckgebunden und wird ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die den Satzungszweck der Clubstiftung (§2) erfüllen:

„1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke und des Umweltschutzes sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Der Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch Stärkung der Qualität und der Vielfalt des Musiklebens in Hamburg, auch zur Förderung junger Künstler. Insbesondere sollen musikalische Aufführungen unterschiedlicher Art und Richtung gefördert werden. Der Stiftungszweck wird im Weiteren beispielsweise durch folgende Maßnahmen gefördert, wobei sowohl eigene Tätigkeit als auch Förderung anderer gemeinnütziger Einrichtungen möglich ist:

- *die Vorhaltung, Unterhaltung, Instandhaltung und temporäre bzw. endgültige Überlassung konzert- und musikrelevanter Technik;*

- *die Unterstützung baulicher Maßnahmen und technischer Vorrichtung zur Veranstaltung von Konzerten, insbesondere auch zum Schutz vor Immissionen (Lärm) und zur Steigerung der Energieeffizienz, durch finanzielle Maßnahmen, Zurverfügungstellung geeigneten Materiales oder Beratungsleistungen;*
- *die Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben für die Veranstaltung von Konzerten,*
- *die Schulung und Beratung zur Durchführung musikalischer Aufführungen;*
- *die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung musikalischer Aufführungen;*
- *die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.“*

Der Satzungszwecke kann u.a. durch folgende Ausgaben verwirklicht werden:

- Gagen für Künstler*innen
- GEMA
- KSK
- Bewerbung von Veranstaltungen (Digitale Anzeigen, Plakate, Flyer)
- Erwerb von veranstaltungsrelevanter Technik
- Technische Betreuung von Veranstaltungen
- Artist-Care (Anfahrt, Catering, Verpflegung, Unterkunft)
- Einlass und Ordnungsdienst

4. Höhe der Förderung

Die Clubstiftung fördert alle teilnehmenden Kleinstclubs pauschal mit einer Summe von 3.000€.

5. Bedingungen

5.1 Der Kleinstclub muss die Mittel innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung durch die Clubstiftung für den angegebenen Zweck verwenden.

5.2 Eine zweckfremde Verwendung ist ausgeschlossen.

5.3 Eine Doppelförderung für denselben Zweck ist ausgeschlossen.

5.4 Ein Verwendungsnachweis ist nicht obligatorisch, jedoch kann die Clubstiftung auf Anfrage einen Nachweis über die Mittelverwendung verlangen.

5.5 Der Kleinstclub verpflichtet sich alle für die Förderung relevanten Belege im Original aufzubewahren und für fünf Jahre zu archivieren.

5.6 Der Kleinstclub bestätigt mit der Antragstellung die Einhaltung der Förderbedingungen.

6. Antragsverfahren

6.1 Digitaler Antrag: Der Förderantrag ist in digitaler Form bei der Clubstiftung einzureichen.

6.2 Einzureichende Unterlagen: Es genügt die Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Bei Unklarheiten kann die Clubstiftung jedoch einen eindeutigen Nachweis über die Kapazität der Spielstätte und die Veranstaltungen des Vorjahres verlangen.

7. Auszahlung der Fördermittel

7.1 Nach Prüfung und Bewilligung des Förderantrags erfolgt die Auszahlung der Mittel direkt auf das Konto des Kleinstclubs.

7.2 Eine Rückforderung der Mittel erfolgt nur im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Förderbedingungen.

8. Mitwirkungspflicht

Die Antragstellenden sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Wird es versäumt, Auskünfte innerhalb der von der prüfenden Stelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

8. Erwartete Wirkung

Die Förderung stärkt die kulturelle Vielfalt Hamburgs, indem sie kleinen, oft wirtschaftlich gefährdeten Musikspielstätten ermöglicht, ihre Veranstaltungen fortzuführen und neue Projekte zu realisieren. Dadurch wird nicht nur das musikalische Angebot der Stadt bereichert, sondern auch die lokale Kulturszene nachhaltig gefördert. Insbesondere die kleinen Clubs geben Newcomern eine Bühne und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchsarbeit der Hamburger Musikszene und darüber hinaus.

Diese Bedingungen orientieren sich an den definierten Zielen der Clubstiftung Hamburg und tragen maßgeblich dazu bei, Kleinstclubs in ihrer wichtigen Rolle zu unterstützen.